

78

2 QS105+/17

Ermittlungsverfahren gegen Carl Kliefert, geboren am [REDACTED]

wegen Beihilfe zum Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt

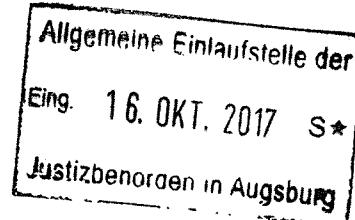
Verfügung

1. Versendung vormerken, WV spätestens 2 Wochen

2. Mit

7 Bänden Ermittlungsakten, Az.: 503 Js 120691/15, Staatsanwaltschaft Augsburg

1 Band SB 1.1, Az.: 503 Js 120691/15, Staatsanwaltschaft Augsburg



an das **Landgericht Augsburg - Wirtschaftsstrafkammer**

mit dem Antrag,

die Beschwerde (Bl. 20 SB 1.1) gegen den Beschluss des Amtsgerichts Augsburg vom 11.08.2017 (Bl. 1 ff SB 1.1) kostenpflichtig als unbegründet aus dessen zutreffenden Gründen

zu verwerfen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Bl. 21 SB 1.1).

Der Haftgrund der Fluchtgefahr entfällt auch nicht dadurch, dass das Verfahren den Beschuldigten schon bekannt war. Zum Zeitpunkt der ersten Durchsuchung beschränkte sich das Verfahren nur auf die Monteure, die an die Fa. M [REDACTED] entliehen waren. Der Sozialversicherungsschaden lag insoweit bei 487.217,40 €. Inzwischen sind weitaus mehr Taten bekannt, deren Gesamtschaden bei über 8 Mio € liegt (vgl. Schätzung Bl. 1548/1549 d.A.). Dies war den Beschuldigten nicht bekannt. Aus der Einlassung des Beschuldigten vor dem Haftrichter wird auch klar, dass er keine Ahnung über die ihm drohende Strafe hatte. Er ging davon aus, dass ihn allenfalls die Rückzahlung der Sozialversicherungsbeiträge als "Strafe" treffen könnte (Bl. 18 SB 1.1 5. Absatz). Damit trägt die Argumentation nicht, er hätte sich im Wissen der Straferwartung nicht abgesetzt.

Noch drängender ist aber der Haftgrund der Verdunklungsgefahr, wie er sich aus dem Ermittlungsbericht des HZA ergibt. Es wurde in der Vergangenheit verdunkelt, insbesondere durch die Handlungsanweisung an Monteure bei Zollkontrollen, die vom Unternehmen des Beschuldigten aus gingen (vgl. Etwa Bl. 997 ff d.A.). Diese Anweisungen wurden auch an „Auftraggeber“ ausgegeben, um ein einheitliches Aussageverhalten zu erreichen. Weiter darf auf die Feststellungen Bl. 1011 d.A. Bezug genommen werden. Demnach besteht die Gefahr, dass auch in der Zukunft Aussagen abgestimmt werden und auf Zeugen Einfluss genommen wird.

LG

Es wird darum gebeten, den Beschwerdevorgang im SB 1.1 zu führen. Akteneinsicht bitte ich nur über die StA zu gewähren, da einzelne Aktenteile noch nicht der Einsicht unterliegen, wobei diese nicht Grundlage des Haftbefehls sind.



Dr. Wiesner
Staatsanwalt als Gruppenleiter